

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch die im § 4 Abs. 1 genannten Minister in einer gemeinsamen zentralen Festveranstaltung anlässlich des „Tages des Metallarbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 105 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 1 genannten Ministerien wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind von den im § 4 Abs. 1 genannten Ministerien anteilig zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch der Kopf eines Metallarbeiters sowie eine moderne Werkzeugmaschine mit NC-Steuerung und Schaltschrank dargestellt. Sie wird umrandet mit den Worten: „Verdienter Metallarbeiter“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit silbergrauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei blaue Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 9

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen
in der metallverarbeitenden Industrie
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der metallverarbeitenden Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der metallverarbeitenden Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen sowie langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der metallverarbeitenden Industrie.

§ 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 4 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- der Minister für Elektrotechnik und Elektronik,
- der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- der Minister für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate sowie die Leiter anderer direkt unterstellter Einrichtungen aus dem Verantwortungsbereich vorgenannter Ministerien,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bei den im Abs. 1 genannten Ministerien bis zum 31. Januar jeden Jahres einzureichen.

(4) Die Auszeichnungsausschüsse der im Abs. 1 genannten Ministerien prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall durch die im Abs. 1 genannten Minister.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch die im § 4 Abs. 1 genannten Minister anlässlich des „Tages des Metallarbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 210 Medaillen verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 1 genannten Ministerien wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind von den im § 4 Abs. 1 genannten Ministerien anteilig zu planen.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Industriebetrieb mit der Bezeichnung „VEB“, eine Hochspannungsleitung und ein Zahnrad dargestellt. Sie wird umrandet mit den Worten: „Für hervorragende Leistungen“. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Inschrift „in der metallverarbeitenden Industrie“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit silbergrauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein blauer Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.